

Satzung

der

„Stiftung Lebendige Gemeinde Offenhausen“

in Offenhausen

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Lebendige Gemeinde Offenhausen“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Offenhausen, Landkreis Nürnberger Land.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung

1. von Bildung und Erziehung,
2. des Sports,
3. der Jugend- und Seniorenarbeit,
4. des Gemeinwesens,
5. der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO,
6. des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes,
7. von Kunst und Kultur, sowie
8. des öffentlichen Gesundheitswesens

in der Gemeinde Offenhausen.

Projekte außerhalb von Offenhausen können gefördert werden, wenn diese einen deutlichen Bezug zur Gemeinde Offenhausen aufweisen.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen in Form von Geld- und Sachspenden an Schul-, Sport- und Kultureinrichtungen, Einrichtungen der Jugend- und Seniorenarbeit sowie an hilfsbedürftige Personen, Vereine, Verbände und sonstige Einrichtungen in der Gemeinde Offenhausen.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

- (5) Die Stiftung dient auch dazu, die Gräber der Stifter auf die Dauer der ortsüblichen Ruhefrist und das Andenken der Stifter zu pflegen, soweit dies im Rahmen der Steuerbegünstigung zulässig ist.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus 100.000,-- Euro.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6 **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. das Kuratorium.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (3) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel der Stiftung verpflichtet.

§ 7 **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - a) der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Offenhausen, als Vorsitzender,
 - b) ein Gemeinderatsmitglied, das nicht der Fraktion des Bürgermeisters angehört,
 - c) ein würdiger Bürger der Gemeinde Offenhausen oder ein weiteres Gemeinderatsmitglied
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nach b) und c) werden vom Kuratorium gewählt. Die Amtszeit der so bestimmten Mitglieder entspricht der Dauer der jeweils laufenden Kommunalwahlperiode. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes – auf Ersuchen des Kuratoriums – im Amt.
- (3) Das unter 7.1 b) berufene Vorstandsmitglied übernimmt die Stellvertretung des Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten.

§ 8 **Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.

Der Stiftungsvorstand ist von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 BayStG befreit.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Kuratoriums dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Kuratorium spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Kuratoriums die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
1. die Vorbereitung eines Haushaltsvoranschlages der Stiftung, soweit eine ordnungsgemäße Verwaltung einen Voranschlag erforderlich macht,
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel),
 3. die Sammlung von Belegen und Führung von Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
 4. die Fertigung des Berichts zum Ende eines jeden Geschäftsjahres über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen,
 5. die Durchführung der Prüfung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle, soweit die Stiftungsaufsichtsbehörde eine solche Prüfung verlangt. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:
- a) ein Gemeinderatsmitglied,
 - b) zwei bis vier nicht dem Gemeinderat angehörige Mitglieder, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Offenhausen haben.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Gemeinderat Offenhausen berufen.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums entspricht der Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das amtierende Kuratorium die Geschäfte bis zur Neukonstituierung des Kuratoriums fort.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ergänzt sich das Kuratorium durch Wahl des Gemeinderats Offenhausen gemäß Abs. 1 Satz 3. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (4) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Es hat insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für eine nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt. Das Kuratorium ist ferner zuständig für
 1. die Aufstellung des Haushaltsplans, soweit ein solcher erforderlich ist,
 2. den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
 3. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen, sowie die Entscheidung über die Bildung und Verwendung von Rücklagen,
 4. die Beschlussfassung über die Jahres- und Vermögensrechnung,
 5. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 6. die Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 12

Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von sieben Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Der Vorstand kann an der Sitzung des Kuratoriums teilnehmen, auf Verlangen des Kuratoriums ist er dazu verpflichtet.

Die Einladung für die erste Sitzung des Kuratoriums ergeht durch den Bürgermeister der Gemeinde Offenhausen.

- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen und für die Zeit des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstands und von allen Mitgliedern des Kuratoriums. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 15) wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Gemeinde Offenhausen. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.
- (2) Den Stiftungsaufsichtsbehörden sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Stifters/Bevollmächtigten)